

Satzung

des Tanz- und Gesellschaftsclubs Rot-Weiß Porz e.V.



in der Fassung vom 01. Juni 2012

Alle Bestimmungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der Club führt den Namen „Tanz- und Gesellschaftsclub Rot-Weiß Porz e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln-Porz. Er wurde am 19. Januar 1970 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

(2)

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Club ist das Amtsgericht Köln.

(3)

Der Club ist Mitglied des:

- a) Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW) Fachverband im Landesportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB),**
- b) Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV),
Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V. (DSB).**

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

(1)

Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports in seiner breiten- und leistungssportlichen Ausprägung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.

(2)

Der Club ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3
Gemeinnützigkeit und Haftung

(1)

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen oder anderer Behörden oder Einrichtungen dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

(5)

Der Club haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die

- a) bei der Ausübung des Sports in den vom Verein zur Verfügung gestellten Räumen,**
- b) beim Besuch tanzsportlicher Veranstaltungen des Vereins oder**
- c) bei sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeiten einschließlich tänzerischer Darbietungen aufgetreten sind und außerdem nicht**
- d) bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.**

Das schließt die Inanspruchnahme der durch den Club zugunsten seiner Mitglieder abgeschlossenen Versicherungen nicht aus.

§4

Farben und Auszeichnungen

(1)

Die Farben des Clubs sind Rot-Weiß.

(2)

Als besondere Auszeichnung werden

- a) die Clubnadel, sowie**
- b) Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold verliehen.**

Mitglieder, die sich um den Verein oder den Tanzsport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende darüber hinaus auch zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Verleihung der Clubnadeln und der Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold erfolgt durch den Vorstand, die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des Clubs.

§ 5

Mitgliedschaft

(1)

Der Club hat aktive und inaktive, ordentliche und außerordentliche Mitglieder, weiterhin fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2)

Ordentliches Mitglied des Clubs kann jede natürliche, über 18 Jahre alte Person werden, die bereit ist, die Satzung des Clubs als für sich verbindlich anzuerkennen.

(3)

Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag minderjährige Personen (unter 18 Jahren) in den Club aufgenommen werden. Der Antrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzl. Vertreters. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden diese außerordentlichen Mitglieder ohne besonderen Antrag zu ordentlichen Mitgliedern.

(4)

Inaktive ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind solche, die bis auf weiteres ihre aktive Mitgliedschaft aufgeben. Sie dürfen am Lehr- und Trainingsbetrieb (mit und ohne Aufsicht) nicht teilnehmen.

(5)

Einzelpersonen, juristische Personen, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts u.ä. können als fördernde Mitglieder in den Club aufgenommen werden.

(6)

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Clubs zu richten.

(7)

Über den Antrag zur Aufnahme als Clubmitglied in den vorgenannten Fällen entscheidet der Vorstand. Ein Antrag kann ohne nähere Begründung abgelehnt werden.

(8)

Mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme an die antragstellende Person oder deren gesetzlichen Vertreter tritt die Mitgliedschaft zum vereinbarten Termin in Kraft.

(9)

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden stets zum 1. eines Monats aufgenommen, fördernde Mitglieder immer zum 1.1. des laufenden Kalenderjahres.

(10) Statusänderung, Dauer der Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder können zu jedem 1.1. die Umwandlung ihres Mitgliedsstatus in eine fördernde, zu jedem 1. eines Quartals in eine inaktive Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt dem Vorstand vorliegen. Der Wiedereintritt in eine aktive Mitgliedschaft ist zu jedem 1. eines Monats möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden jedoch nicht verrechnet.

b) Die Mindestmitgliedschaft beträgt in jedem Status 3 Monate. Vormitgliedszeiten werden hierbei nicht angerechnet. Die Mitgliedschaft kann danach nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. aufgelöst werden. Eine Reaktivierung kann zu jedem 1. eines Monats erfolgen. Für Neumitglieder gilt ein Kündigungsrecht innerhalb der ersten drei Monate zum Ende des dritten Monats.

(11)

Fördernde Mitglieder dürfen keine Funktion im Rahmen oder im Namen des Clubs ausüben.

(12)

Beendigung der Mitgliedschaft

a) die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod**
- durch Austritt aus dem Club,**
- oder durch Ausschluss**

- b) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand rechtsverbindlich erklärt werden. Die Erklärung ist eigenhändig, bei Mitgliedern unter 18 Jahren von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- c) In besonderen Härtefällen (z.B. Tod des Partners, körperliches Unvermögen, den Tanzsport weiter auszuüben, Wegzug aus dem Einzugsbereich des Clubs) kann auf gesonderten Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise auf die Einhaltung der Kündigungsfristen und/oder Mindest-Mitgliedszeiten verzichtet werden.
- d) Bei inaktiven und fördernden Mitgliedern werden die Mitgliedsbeiträge sowie die mit diesem Status verbundenen Pflichten und Rechte vom Vorstand festgelegt.
- e) Mitglieder, die trotz mehrfacher (bis zu 3x) schriftlicher Aufforderung zur Unterlassung wiederholt den Zwecken des Clubs zuwiderhandeln oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit schädigen, können durch schriftliche Verfügung des Vorstandes jederzeit aus dem Club ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb 10 Tagen nach Zugang der Ausschlussverfügung ein Einspruch zu, der schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten ist. Bis zur Entscheidung über den Einspruch wird die Mitgliedschaft ausgesetzt. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit dem Ältestenrat und/oder dem Sprecher der Gruppe, dem das einspruchsberechtigte Mitglied angehört, mit einer einfachen Mehrheit. Mit Ablehnung des Einspruchs wird der Ausschluss unverzüglich wirksam.

(13)

Der Ausschluss bedarf keiner schriftlichen Begründung, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsverpflichtung mehr als 6 Monate im Rückstand ist und auch nach Mahnung durch Einschreibebrief nicht innerhalb von 14 Tagen seinen Betrag bezahlt hat.

§ 6 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ältestenrat ,
- d) die Jugendversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Sie tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, möglichst im 1. Quartal des nachfolgenden Jahres zusammen und wird mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung in Textform einberufen.

(3)

Die ordentlichen Mitglieder können der Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlussfassung unterbreiten.

Anträge für die Tagesordnung sind spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung dem Vorstand zuzuleiten.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

(4)

Dringlichkeitsanträge können von den Anwesenden auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5)

Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Haushaltsplan vorzulegen. Der Bericht der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Sie hat

- a) über die Entlastung des Vorstandes, insbesondere die des Schatzmeisters zu beschließen,**
- b) über den vorliegenden Haushaltsplan für das laufende Jahr abzustimmen,**
- c) die Mitgliederbeiträge der aktiven, ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bei Bedarf neu festzulegen,**
- d) die Wahl der Vorstands- und Ältestenratsmitglieder - mit Ausnahme des Jugendwartes vorzunehmen,**
- e) über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern abzustimmen, sowie auch bei Dringlichkeitsanträgen über deren Zulassung zu entscheiden,**
- f) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und zu Ehrenvorsitzenden zu befinden.**

die Beschlüsse der Jugendversammlung und die Wahl des Jugendwartes zu bestätigen.

(6)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

(7)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Beschlüsse werden durch offene Stimmabgabe gefasst; auf Antrag kann schriftliche Abstimmung erfolgen. Der Antrag dazu ist durch mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder zu befürworten.

(8)

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(9)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(10)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(11)

Während der Wahl des ersten Vorsitzenden übernimmt der Ältestenratsvorsitzende oder ein sonstiges von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied die Leitung der Versammlung.

(12)

Bei schriftlichen Abstimmungen sind von der Versammlung 2 bis 3 Wahlhelfer zur Stimmenauszählung zu bestimmen.

§ 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden**
- b) dem zweiten Vorsitzenden**
- c) dem Schatzmeister**
- d) dem Schriftführer**
- e) dem Sportwart**
- f) dem Turnierwart**
- g) dem Pressewart**
- h) dem Veranstaltungswart**
- i) dem Jugendwart**
- j) maximal 5 Beiräten**

(2)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden**
- b) dem zweiten Vorsitzenden**
- c) dem Schatzmeister.**

Dieser vertritt den Club in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Satzung. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei der Genannten erforderlich und ausreichend im Sinne des § 26 BGB.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Ausnahme des Jugendwartes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4)

Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche aktive oder inaktive Mitglied oder Ehrenmitglied des Clubs werden.

(5)

Der Vorstand

- a) führt die Geschäfte
- b) berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und den Jahreskalender
- c) schlägt Ehrungen von Clubmitgliedern vor (Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden).
- d) trägt die Beschlüsse der Jugendversammlung zur Entscheidung sowie die Wahl des Jugendwartes zur Bestätigung vor.

(6)

Vorstandsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in den Jahren, in denen keine Neuwahl stattfindet, abgewählt werden, wenn ein entsprechender Antrag gem. § 7 (3) gestellt wurde, ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied jedoch nur, wenn zugleich ein Nachfolger zur Wahl steht.

(7)

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf, soweit nicht sowieso Neuwahlen anstehen, oder

- durch befristete Übernahme der Funktion durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes bei der nächsten Mitgliederversammlung.

(8)

Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit von dessen Vertreter mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Das gilt nicht für außerordentliche Vorstandssitzungen; diese können kurzfristig durch den 1. Vorsitzenden oder von drei Mitgliedern des Vorstandes einberufen werden.

Bei einer Vorstandssitzung sollen mindestens 3 Vorstandsmitglieder, davon ein geschäftsführendes Mitglied, anwesend sein.

Der Vorstand beschließt verbindlich mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden (oder Vertreters) den Ausschlag.

Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Weitere Einzelheiten legt die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung (GO) fest.

(9)

Die Funktion

- -eines Technischen Wartes
- -eines Hauswartes

kann sowohl von Mitgliedern des Vorstandes in Zweitfunktion als auch durch ordentliche Mitglieder, die vom Vorstand dazu berufen werden, ausgeübt werden. Ihre Tätigkeitsdauer wird vom Vorstand festgesetzt.

Außerdem kann der Vorstand Einzelpersonen oder Ausschüsse für zeitlich begrenzte Aufgaben einsetzen.

(10)

Die Mitglieder des Vorstands und andere Beauftragte haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Aufwendungen und Auslagen und können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß den steuerlichen Richtlinien erhalten. Sowohl Aufwandsentschädigung als auch Auslagenerstattung können pauschaliert werden. Über die jeweilige Höhe entscheidet je nach Aufwand und Tätigkeit der Vorstand. Aufwandsentschädigungen sind im Jahresabschluss aufzuführen.

§ 9

Ältestenrat

(1)

Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und/oder der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt werden.

(2)

Der Ältestenrat gibt sich aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3)

Aufgaben

Der Ältestenrat wird jeweils in dem Jahr gewählt, in dem keine Neuwahlen zum Vorstand stattfinden.

- a) Er unterstützt die Arbeit des Vorstandes und hat in gemeinsamen Sitzungen beratende Stimme.**
- b) Er hält besonders die Verbindung zu den einzelnen Gruppen des Clubs über die von diesen gewählten Sprecher.**
- c) Er unterstützt durch entsprechend intensive Öffentlichkeitsarbeit die Bemühungen des Vorstandes bei der Werbung neuer Mitglieder.**
- d) Im Falle der Neuwahl des Vorstandes leitet der Vorsitzende des Ältestenrates als Wahlleiter die Mitgliederversammlung während der Wahl des ersten Vorsitzenden.**

(4)

Dem Ältestenrat sind spätestens bis 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in dem Jahr, in dem dieser zur Neuwahl ansteht, die Namen der für den gleichen Zeitraum gewählten Gruppensprecher mitzuteilen.

(5)

Über die Verteilung der Aufgabenbereiche innerhalb des Ältestenrates entscheidet dieser selbst.

(6)

Der Ältestenrat kann eigene Sitzungen abhalten, über deren Ergebnis dem Vorstand schriftlich zu berichten ist.

Er lädt mindestens zweimal im Jahr alle Gruppensprecher und den Jugendsprecher zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

(7)

Soweit notwendig lädt im Übrigen der erste Vorsitzende den Ältestenratsvorsitzenden, einen Vertreter oder den gesamten Ältestenrat zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Club-Vorstand ein.

(8)

Die Gruppensprecher unterstützen die Arbeit des Vorstandes und des Ältestenrates. Sprecher sind von allen Gruppen zu wählen, deren Mitglieder zu mehr als der Hälfte ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre) sind; die anderen Gruppen können ebenfalls Gruppensprecher wählen.

Aus dem Club ausscheidende oder die Gruppe wechselnde Sprecher sollen die Veränderung unverzüglich dem Vorstand und dem Ältestenrat anzeigen. Der Vorstand veranlasst in der betroffenen Gruppe eine Neuwahl, deren Ergebnis dann bis zum Ablauf der normalen Wahlperiode gilt.

§10 Kassenprüfer

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und eine weitere Person als Ersatz auf die Dauer von 2 Jahren; die Wahl erfolgt gemeinsam mit der Wahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Clubs mindestens zweimal im Jahr. Sie prüfen darüber hinaus den Jahresabschluss des Schatzmeisters.

(3)

Sie tragen in einem schriftlichen Prüfbericht das Ergebnis ihrer Überprüfungen der Mitgliederversammlung vor und geben ihre Empfehlung für die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Schatzmeisters ab.

(4)

Ihr Prüfbericht wird Teil des Versammlungsprotokolls.

§ 11

Jugendversammlung

(1)

Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen und die ordentlichen aktiven Mitglieder des Clubs im Alter bis zu 18 Jahren.

(2)

Spätestens vier Wochen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine ordentliche Jugendversammlung statt. Sie wird vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 7 (2) einberufen. Die Abs.(3) und (4) sind analog anzuwenden.

Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ist auch die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung analog §7 (6) möglich.

(3)

Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, gemäß Absatz (5), Satz 3, stimmberechtigten Mitglieder den Jugendausschuss für die Dauer von 2 Jahren, bestehend aus

- a) dem Jugendwart,**
- b) dem stellv. Jugendwart,**
- c) dem Jugendsprecher,**
- d) zwei Beisitzern.**

(4)

Der Jugendwart muss die Voraussetzung nach § 8 (3) erfüllen. Während seiner Wahl leitet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied die Jugendversammlung.

(5)

Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gem. § 11(3) gewählten Mitglieder des Jugendausschusses, auch wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6)

Die Jugend des Clubs verwaltet sich entsprechend der Jugendordnung des Clubs selbst. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

(7)

Vorstandsmitglieder, insbesondere der erste Vorsitzende, haben das Recht, an allen Jugendversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sind über die Einberufung der Versammlung, sowie die Tagesordnungspunkte zu unterrichten.

(8)

Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand zugeleitet wird. Beschlüsse der Jugendversammlung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, ehe sie in Kraft treten.

(9)

Über Ergebnisse von Jugendausschusssitzungen ist dem Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung zu berichten, gegebenenfalls sind entsprechende Protokolle vorzulegen. Beschlüsse des Jugendausschusses bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§12 Beiträge

(1)

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Club Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2)

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(3)

Zusätzlich sind zur Unterstützung der Vereinstätigkeit Helferstunden durch die Mitglieder erforderlich, die in der Durchführung praktischer Tätigkeiten bestehen. Diese können bei Nichterbringen durch finanzielle Ersatzleistung abgegolten werden.

Die Anzahl der Helferstunden und die Höhe der finanziellen Ersatzleistung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder, Inaktive, Jugendliche bis 18 Jahre und aktive

Mitglieder ab 70 Jahre sind von der Leistung der Helferstunden befreit.

§ 13 Ordnungen

(1)

Für alle Mitglieder des Clubs sind die

- a) Turnier- und Sportordnung (TSO) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.,**
- b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.**
- c) Satzungen und Ordnungen des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.**

(2)

Der Vorstand erlässt eine

- a) Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan (GO).**
- b) Jugendordnung (JO), sowie**
- c) Ehrenordnung.**

die für die Mitglieder des Vorstandes bzw. die Jugend des TGC verbindlich sind. Die unter a) und c) genannten Ordnungen können nur mit 2/3-Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder geändert werden.

Die Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung geändert werden. Die Änderungen bedürfen jedoch der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

(3)

Darüber hinaus gibt er eine stets aktualisierte Sport- und Trainingsordnung (Trainingsplan des TGC) heraus, die für alle Clubmitglieder und Trainer sowie Übungsleiter und -helfer verbindlich ist.

(4)

Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 14 Auflösung des Clubs

(1)

Über die Auflösung des Clubs beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

(2)

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs der Sporthilfe, dem Sozialwerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. zu, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gültigkeit

Die vorliegende Fassung tritt am 01. Juni 2012 in Kraft. Die bisherige Fassung wird am gleichen Tage ungültig.

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung des TGC Rot-Weiß Porz e.V., Köln, den 21. März 2012.

Gert Vogel
1. Vorsitzender

Robert Wlodawer
Schriftführer